

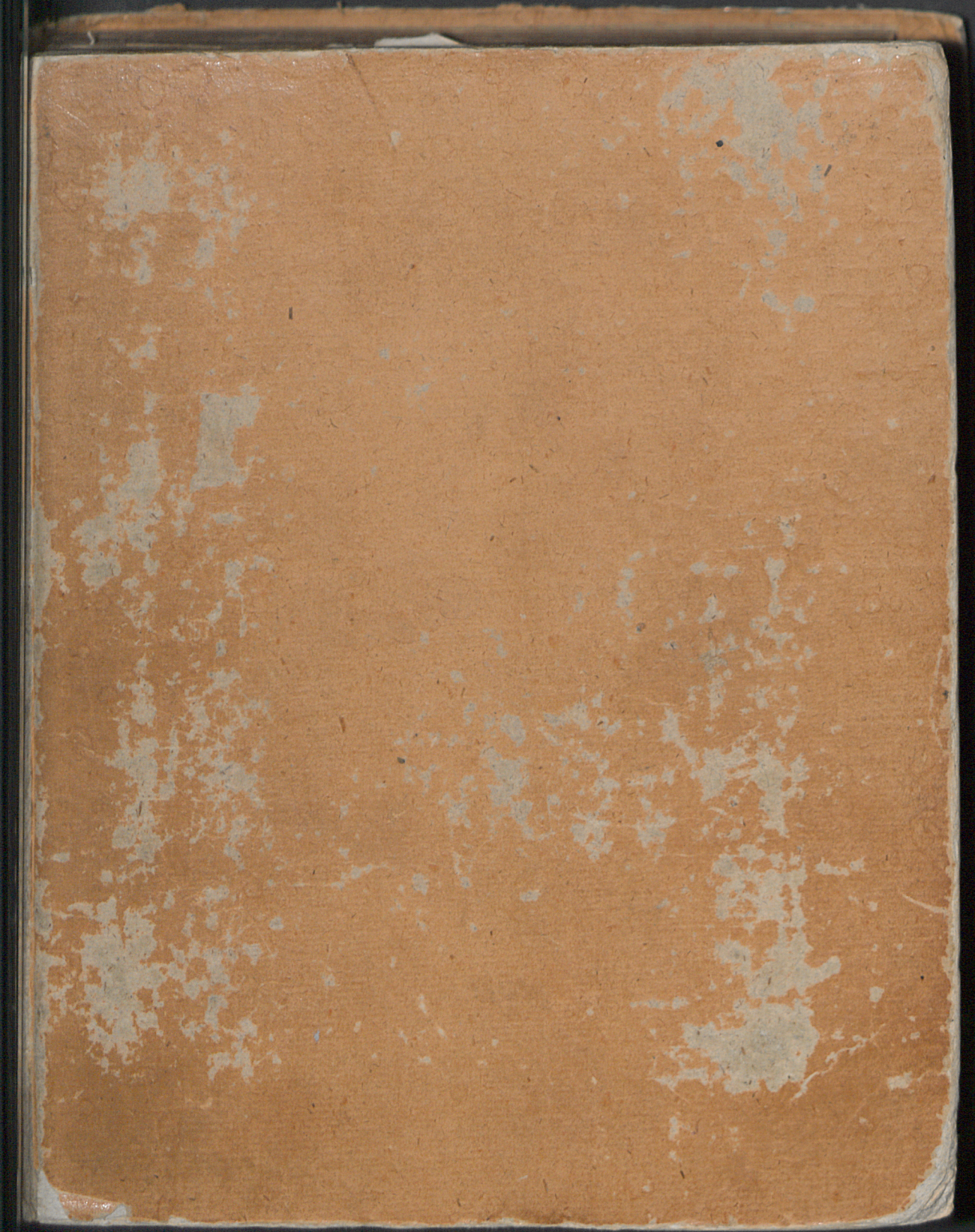
**Eines Ehrbarn Hochweisen Rahts Der Stadt Rostock auff beliebung der
HundertMänner Publicirte Ordnung und Articuls-Brieff/ Wie es mit bestellung der
Tag- und Nachtwache gehalten werden solle**

[Rostock]: Richel, 1659

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn757432530>

Druck Freier  Zugang



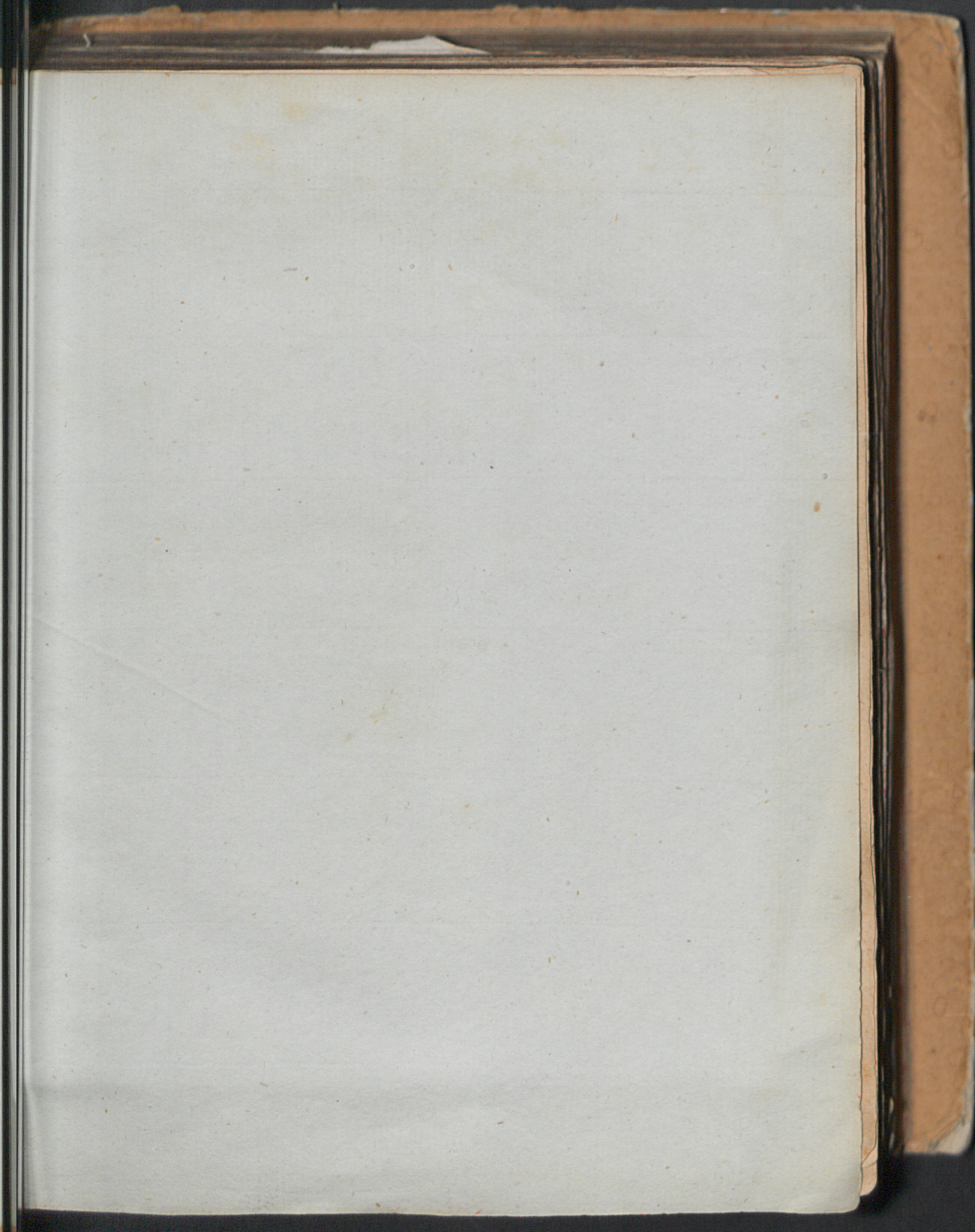


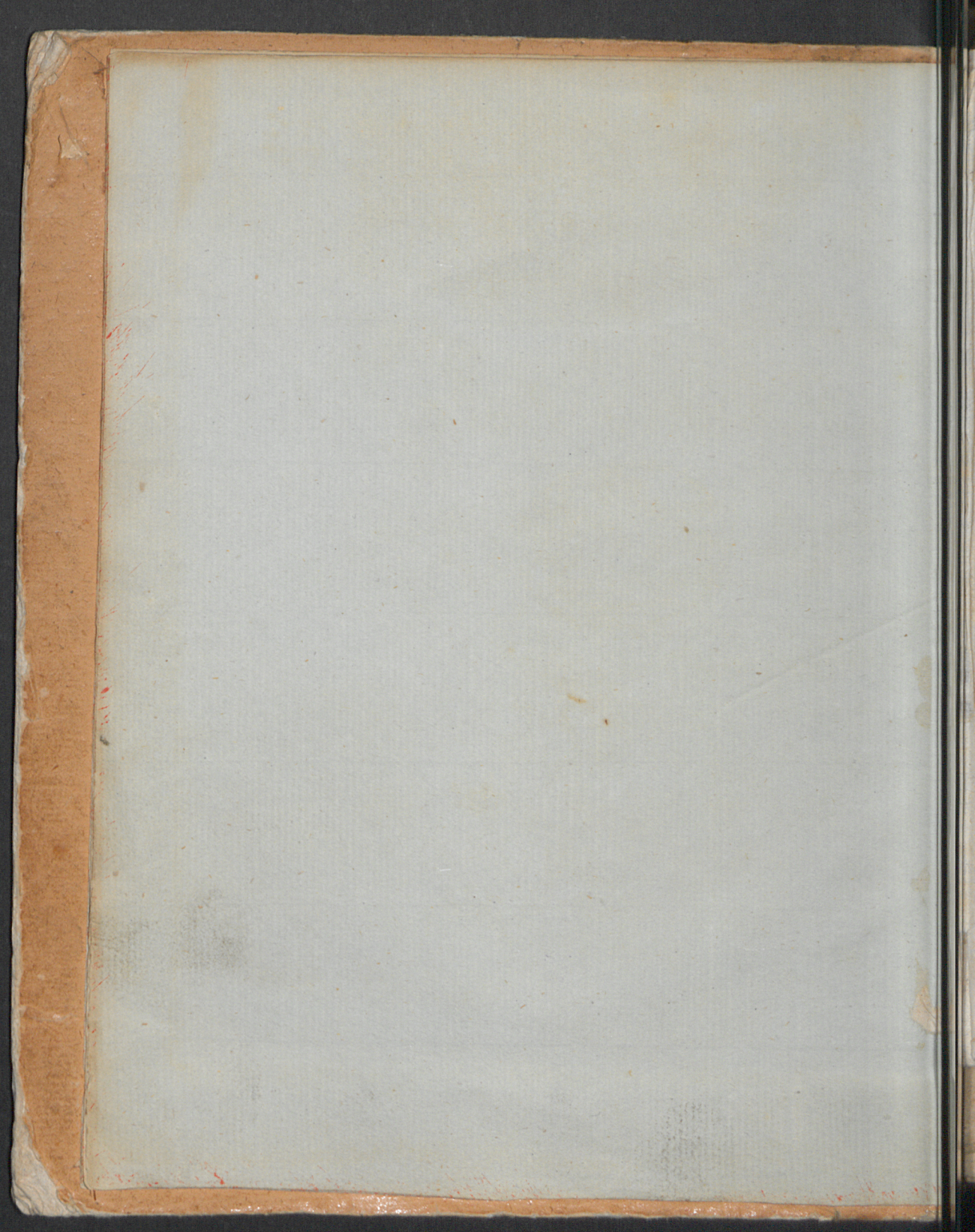
16. Jh. > *Phil.* - 157 (2.)
Phil. - 157 (2.)

- (17) 1. G. C. Rapp J. Stadt Rostock Namen Kladderordnung. 1587.
Rostock (1587)
2. G. C. R. ... Kladderorte u. vorbuss. Kladderordnung. 1591.
3. Revidierte u. Vorbesetzte Folgezeit u. Kündelbiers Ord-
nung ... 1591.
- (20) 4. G. C. R. ... Ordnung von Einküffung der Actualien
u. andern Plätzen ... 1601.
5. Rector et Concil. Acad. Rost. civibus acad. ... salutem ...
Rostockii 1656, 4. Jul.
6. Consules et Sen. R. R. scholae suae rectori, magistris
... S. [Leges scholae] (1583).
7. G. C. R. ... Rev. Kündelbiers u. Kündelbiers Ordnung ... 1605.
8. Unterricht, welcher gesall der Jahre 1615 u. 1616 Fahren ...
eingewilligterhalb Fündersper Pfennig ... 10. Juli.
- (25) 9. Raysen Rudolphi der Andron etc der Universität zu Rostock
u. vertheilte Witz u. Wirt-Lieff ... R. 1657.
- ~~10~~ Wesphal. v. l. e. a.
10. G. C. R. ... Rev. Vorbesetzung, Folgezeit, Kündelbiers, Be-
gründung u. Funder Ordnungen, R. 1617.
11. G. C. R. ... Rev. Ordnung von Rathhause u. Rathhause
... publ. d. 20 Apr. A. 1618. R. 1629.
12. G. C. R. ... Passortordnung ... R. 1624.
- (20) 13. G. C. R. ... Rev. Vorbesetzung, Folgezeit, Kündelbiers u. Kli-
der Ordnung. (R.) 1625.
- (30) 14. Unterricht oder Ordnung, welcher gesall the in Jahre
1627. Fahren ... eingewilligterhalb Fündersper Pfennig ... 10. Juli
... 1627.

- 15. Krappens Ferdinandi des Dritten etc auff außersüßiges außsehen
Rectoris et Conc. d. U. z. R. an Bürgermeistern u. Rath verhofft
abgegangen Citatio ... (R. 1639.)
- 16. .. Brieff der löbl. Universität in Rostock wegen abspaffung
.. der Klosterwey u. Penalismi ... In Dreyßig Graue versch.
u. in Druck gedr. Hans Joach. Schröderum. R. 1641.
- 17. Programma quo Ricti et Sen. Univ. Ros. societates nationum
... retant et interdicunt. R. 1642.
- 18. Rict. et Conc. .. acad. juventuti .. salutem omnigenam.
Ros. 1656. [Verbot des Degentragens]
- 19. Rev. Ordnung d. R. .. daruff folgende Jungfer u. Präporen
.. sich zu wissen haben sollen. (R. 1655.)
- 20. G. f. R. ... Artienls-Brieff, wie et wie bestallung der Pag.
Kauffmaje gehalten werden solle. R. 1659.
- 21. Introductio Consistorii Rostoch. ... Anno 1669. [Nass]
- 22. Rev. Ordnung .. welche die unordentliche Judent Bürger z. R.
man zu vor G. f. R. gefordert worden, in derselben Kaufplä.
gen u. Notizen je halten, bewilligt u. angenommen. R. (1670.)
- 23. Des selben. gedruckt i. D. 1748.
- 24. G. f. R. ... Fürer-Ordning, A. 1678. R. 119.
- 25. G. f. R. ... Unordentliche, wie et .. mit den folgenden Sief
gefordert gehalten werden solle. R. 1684.
- 26. Der auff der Univ. Rostock angelegte Wittman-Käffen ..
Nach einem Discursu Ab. Joach. v. Kirchensitz ... Ros. (1707).
- 27. Reglement, wessen die die Compagnie Verwandten der .. Leuten
Waffen bei der mit unwissen Societät u. Fotzen-Ordning zu R.
ungeligen .. R. 1713.
- 27^a Des selben. R. 1746.
- 28. Puncta der Neuen Brand-Indemnisations-Compagnie ...
R. (1722)
- 29. G. f. R. ... Unordnung, wie et zu Reverminde mit fin.
Außbringung fremder Waffen .. gehalten werden soll. R. 1729.
- 30. Mafsen Abdruck Jenen von ... Paul J. Kuffen Allergnädicht
bestätigten Privilegien der Stadt Rostock. A. 1733.

(W)





Eines Ehrbarn Hochweisen Rathes
Der

37.

20

Stadt Rostock

auff beliebung der Hundert Männer
Publicirte Ordnung
und

Articuls-Brieff

Wie es mit bestellung der Tag- und Nachtwache
gehalten werden solle.



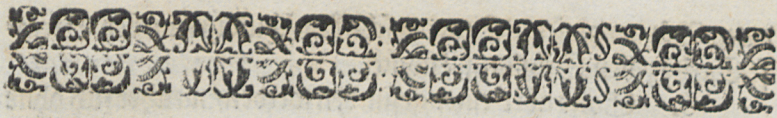
Gedruckt

Im Jahr Christi 1659. den 22. Januarij
Bey Johann Riebeln/ eines Ehrbahren Rathes
bestaltten Buchdrucker.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.



I.

Ansänglich sollen alle Bürger und Einwohner/ ein jeder unter seinem Fähnlein dem verordneten Capitain/ vnd andern Officirern gehorchen/ vnd was ihnen von denselben befohlen wird/ ohne Widerrede verrichten/ vnd keine Meuterey machen/ weniger Hand an sie legen/ bey höchster Straffe des Rahts.

2. Vors ander/ sol ein jeder Bürger vnd Einwohner sein eigen Unter vnd Ober Gewehr fertig haben/ vnd da er betreten/ oder überzeuget würde/ daß er nicht sein eigen Gewehr hette / oder dieselbe nicht fertig oder verruffert were / so soll er jedes mahl umb achte Schilling Lübisck gestraffet werden.

3. Wann aber die Sturm Glocke gereget/ vnd Alarm gemacht wird/ so soll ein jeder Bürger/ vnd Einwohner so starck er immer kan auß Pflicht seines Bürger Eydes vnd so wol zu seinen eigenen / als gemeiner Stadt besten/ alsbald vnd ungesäumt mit seinem Unter: vnd Obergewehr / auch nothdurfftigen Kraut vnd Loth/ auff dem/ dem Fähnlein/ zugeordneten Plaze erscheinen/ vnd der von einem Ehrbahren Rathe beschehene Anordnung erwarten/ vnd willig folgen/ bey Straffe der Stadt Wohnung vnd Bürger Rechtes.

4. Solte aber eine oder mehr Fahnen/ außserhalb der Gefahr/ zu Walle oder Münsterung auffgeführt werden/ so soll ein jeder für seines Capitains/ Fendrichs Thür oder Parade in angefekter Stunde/ mit seinem Ober: vnd Untergewehr erscheinen/ bey Straff 8. Schilling.

5. Wann ein Bürger vnd Einwohner/ in der Person zur Wacht zu erscheinen behindert würde/ so soll er einen Verei

deten Bürger an seine Statt zu schicken schuldig sein/bey Straffe Sechszehen Schilling Lübisck.

6. Solte aber einer gefunden werden/welcher sich ohne Noth oder Ehehafft das eine oder andre mahl nicht in der Verzoñ einstellen wolte/ so soll derselbe auff sein beharren mit Fünff Gulden jedesmahl gestraffet werden.

7. Würde sich aber jemand von der Fahnen ehe dieselbe vom bestelleten Orthe/ wieder abgeföhret wird/ verlieren/ der soll 1. Gulden zugeben verbunden sein/ solte aber in Nothfällen einer gemisset werden/ der soll an Leib vnd Ehre gestraffet werden.

8. Ein jeder Bürger/ vnd Einwohner/ sol sich auff der Wacht/ vnd sonst aller Gottes lesterlichen Worte vnd Werke/ auch Fluchen vnd Schwersens genslich enthalten/ würde aber jemand dergleichen Laster zu begehen/ der sol nach größe der Missethat ernstlich gestraffet werden.

9. Ein jede Corporalschafft/ auch Schild: vnd Schwache/ sol sich an dem Orthe dahin sie verordnet/ willig vnd gerne begeben/ auch sich daselbst stets finden lassen/ vnd nicht ehe von dem Orte weichen/ ehe er oder sie ordentlich auff befehl der Capitain oder ander Officier / wieder abgeföhret werden/ oder ein jeder derselben sol 6. Schilling Lübisck/ der Corporal aber 2. Gulden/ der Landespassada einen Gulden/ verbrochen haben.

10. Die bestalt Tagwacht soll alle frembde vnd reisende Leute/ woher sie kommen/ vnd ihre Nahmen/ vnd wo sie zur Herberg einkehren wollen/ fragen vnd solches fleissig auffschreiben/ vnd des Abends den Worthaltenden Herrn Bürgermeistern überreichen/ vnd keine Prachere/ wie auch die von verdecktigen vnd Vergifteten Dertthern kommen/ in die Stadt gestatten/ sondern zurück treiben.

ii. Jm

11. Ingleichen soll die Tagwacht keinen reisenden Mann oder andre Bürger vnd Einwohnere vor den Thoren mit Trinck Geld oder sonsten beschäßen noch benehmen/ sondern vielmehr unverdächtige Personen frey vnd ungehindert passiren vnd repassiren lassen/ bey Straff der Gefängnus.

12. Niemand/er sey auch wer er wolle/sol Truncken auff die Wacht kommen/ oder auff der Wacht/ weder bey Tag oder Nacht/ sauffen/ weiniger ganze oder halbe Tonnen Biers oder Weins holen lassen/ bey Straffe 10. Gulden.

13. Wann die Tagwacht besetzt/ vnd die Thore eröffnet/ alsdann/ vnd nicht ehe/ soll die Nacht Wacht abgehen/ wie dann auch in gleichen die Tagwacht/ nicht ehe für den Thoren/ dahin sie geordnet abgehen soll/ ehe die Nachtwacht auffgeführt/ vnd die Thore geschlossen sind.

14. Die Pfandung der Ausbleibenden zur Wacht/ soll dieser Gestalt geschehen/ daß vier von den Wächtern genommen/ welche die Pfandung mit bescheidenheit verrichten/ vnd sich glimpfflich bezeigen/ auch die Pfande der Fahnen einlieffern sollen.

15. Solte aber jemand Pfandwehrung thun/ derselbe sol vom Gericht oder Gewette gedoppelt gepfandet/ vnd darnach das Pfand der Fahnen zugestellet werden.

16. Niemand sol bey Tage/ wenn die Wacht abgeführt wird/ sein Gewehr lösen/ bey Straff 16. Schilling.

17. Vielweinigere sol jemand bey Nacht/ nach besetzter Wacht vnd gegebenem Worte/ vnd geschlossene Thoren/ ohne äußerste Noth vnd Gefahr/ die Lose darmit zu geben/ einige Büchse abschießen/ noch die Trummel regen oder Larm machen/ bey Leibes Straffe.

18. Es soll keine Schildwacht das Wort haben/ sondern allein die Officierer/ welche es bey sich behalten sollen.

19. Ein jeder so auff Schild- und Scharwacht verordnet/ vnd geführet wird/ der sol seine Zeit zu stehen schuldig seyn/ vnd solches unweigerlich verrichten/ auch nicht von dannen abweichen/ ehe er durch einen andern Abgelöset wird/ bey Straffe 1. Gilden.

20. Da auch jemandt so zur Schildwacht verordnet wird/ schlaffend/ oder daß er sein Gewehr verlassen/ oder keine brennende Luntten bey der Musqueten hat/ befunden wird/ der sol mit Gefängnuß oder Scharffer Geldbusse/ jedoch nach Gelegenheit der Zeit/ gestraffet werden.

21. Es sol mit der Schildwacht keiner vor dem andern länger dieselbe zu halten beschweret/ sondern darin eine Gleichmäßigkeit/ ohne ansehen vnd unterschied der Personen/ gehalten werden.

22. Es sol derjenige/ der die Schildwacht helt/ sich stille verhalten/ niemandt zusprechen oder gerüchte machen/ oder da er etwas verdächtiges vernehmen würde/ es sey in: oder außhalb der Stadt Wällen/ so soll er zwey oder drey mahl ruffen/ vnd da ihm nicht geantwortet wird/ solches dem Corporal durch Lösung des Gewehres kundt thun/ vnd also Unheil abwenden.

23. Die Schildwacht sol niemandt/ er sey auch wer er wolle / in seine Wacht kommen / auch niemand vor seiner Schildwacht vorüber treten oder gehen lassen/ sondern seinen Corporal ruffen/ der keinen auff oder ablassen sol/ ohne die das Wort haben.

24. Die Lose oder das Wort soll alle Abend von dem Worthaltendem Bürgermeistern/ jedoch nicht ehe/ als nach geschlossenen Thoren/ gegeben vnd durch die Sergenten abgehohlet werden.

25. Die erste Kunde/ wenn die Schildwacht außgesetzt ist/ sollen die Officirer als Capitain/ Leutenant/ vnd Fendrich verrichten

verrichten/ vnd nach befindung der Zeit vnd Wetter bemächti-
get seyn/ sich zu theilen/ vnd ein jegliches theil die halbe Stadt vi-
sitiren/ auff welchem fall dann diese erste Wache von beyden thei-
len der Stadt fürn Münche Thor als eine HauptKunde/ soll
respectiret vnd geachtet/ vnd ein nach der andern zu warten schul-
dig seyn/ mit der TagKunden soll es ebenmäffig gehalten wer-
den.

26. Die andere Stunden aber sollen zween von dem
Sergenten/ oder andere Unter Officirer/ die Kunde gehen/ die
Wacht vnd Schildwacht zu besehen.

27. Niemand sol auff der Schildwacht alt gezäncke er-
regen/ oder sich rauffen/ schlagen/ oder hauwen/ auch kein Ge-
wehr blößen/ bey 20. Gulden Straffe/ oder da er dieselben zu
erlegen nicht vermochte so soll er mit schwerer Gefängniß bete-
get werden.

28. Niemand sol sich unterstehen an der Stadwache/
vnd Bürger Häusern/ Dächer/ Thüren/ Fenstern/ Glinden/
Zäunen vnd Lusthäusern/ Gewalt zu thun/ oder etwas zu bre-
chen/ zu verbrennen/ oder wegzutragen/ auch die Wälle/ Wänd/
vnd Mauern zu vernichten/ bey Straffe 20. Gulden/ so dem
Fähnlein gefolget werden sollen/ vnd soll nichts desto weniger
den Schaden erstatten.

29. Auch soll Niemandt bey Tage oder Nacht über die
Graben/ oder Mauern auff oder absteigen bey Leibes Straffe.

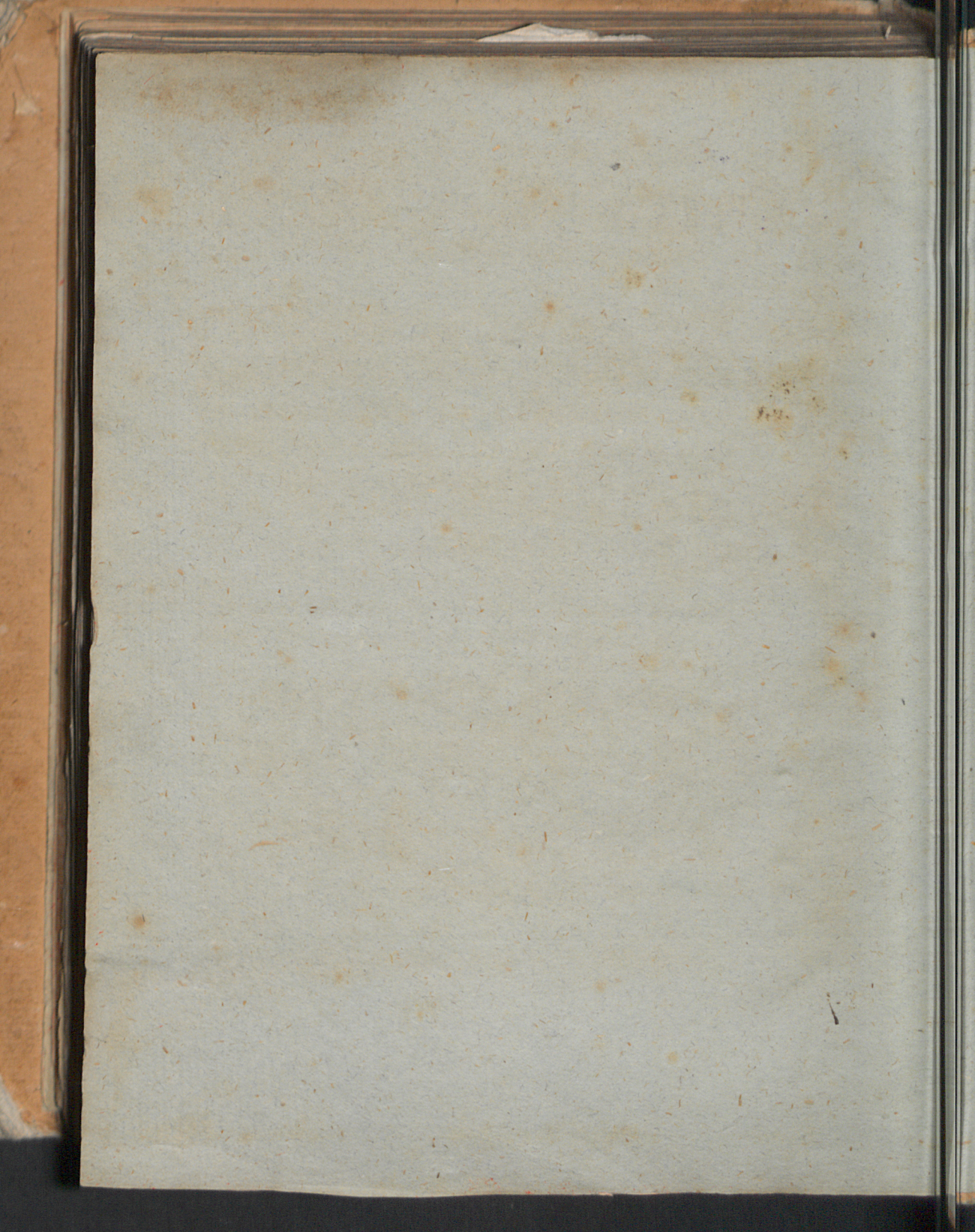
30. Solte es sich auch zutragen/ daß irgendet die Gefahr
sich etwas mindern/ vnd also nicht nötig were/ daß eine ganze
Fahne auffgeführt werden müßte/ sondern irgendet des Tages ei-
ne Corporalschafft/ vnd des Nachts auch eine/ zur Wacht ver-
ordnet werden solte/ so sollen bey der ersten Corporalschafft der
Capitain

Capitain vnd ein Sergent/ bey der andern des Tages ein Sergent/bey der dritten zu Nacht der Leutenant vnd Fändrich/ vnd bey der vierdten ein Sergent/ des Abends auff den Glockenschlag Achte bey Sommers Zeit / vnd bey Winters Zeit umb 4. Uhren in der Persohn auff dem Wall verfügen / alles fein verordnen / vnd die Kunde bestellen / wie denn auch die ganze Corporalschafft endlich nach dem Walle sich verfügen/ vnd fernere Anordnung erwarten sollen.

31. Im gleichen soll es mit bestellung der Tagwacht gehalten werden/ das die Corporalschafft/ welcher es zukompt bey Sommers Zeit des Morgens umb 4/ vnd bey Winters Zeit umb 6. Uhren sich auff dem Walle einstellen/ vnd fernern Bescheides erwarten.

32. Und haben die Ehrliebende Bürger gegen einen Ehrbahren Rath sich erkläret/ das solche determinirte Straffe bis auff des Fähnleins weiter Anordnung bey demselben verbleiben soll.





17. Apr. 1954

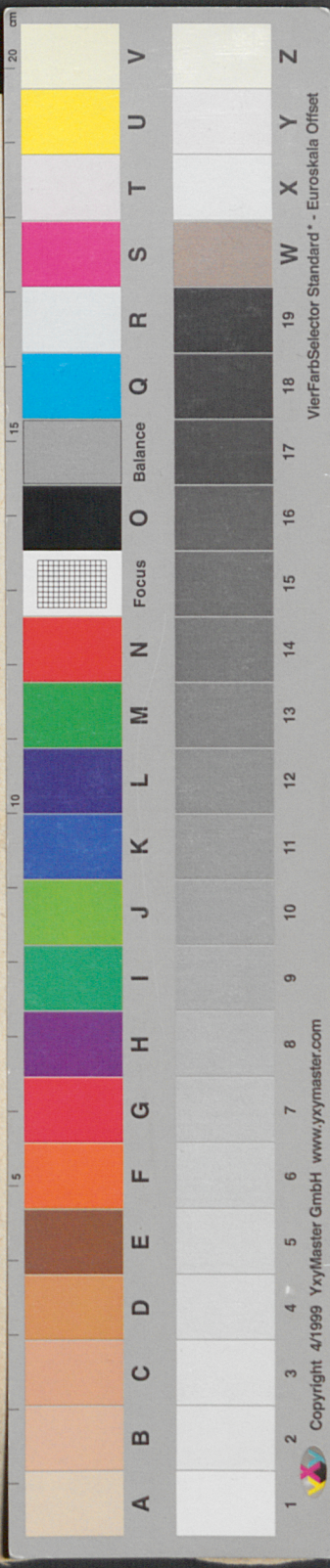
19. Feb. 1956

14. Nov. 1957

4. 1. 62

297A





in jeder so auff Schildvnd Scharwacht verord-
ret wird/ der sol seine Zeit zu stehen schuldig seyn/
nweigerlich verrichten/ auch nicht von dannen ab-
er durch einen andern Abgelöset wird/ bey Straffe

Da auch jemandt so zur Schildwacht verordnet
nd/ oder daß er sein Gewehr verlassen/ oder keine
nten bey der Musqueten hat/ befunden wird/ der
ngnuß oder Scharffer Geldbusse/ jedoch nach
der Zeit/ gestraffet werden.

es sol mit der Schildwacht keiner vor dem andern
e zu halten beschweret/ andern darin eine Gleich-
yne ansehen vnd w... der Personen/ gehal

Es sol der jeni...
niemandt z...
ächtiger...
t N...
ch

Die Lose d...
dem Bürgerm...
horen/ gegeben

Die erste Kunde/ wenn d...
Officier als Capitain/ Le...
acht aufgesetzt
a/ vnd Fendrich
verrichten

